

STRAFAUSZUG FÜR MITARBEITER

Italien hat in der Umsetzung einer EU-Richtlinie festgelegt, dass zukünftig die Mitarbeiter, die in Ausübung ihrer Tätigkeit direkten Kontakt zu Minderjährigen haben, dem Arbeitgeber einen Strafauszug vorlegen müssen.

Nach der Veröffentlichung dieser Bestimmung sind viele Fragen über die genaue Anwendbarkeit aufgetaucht und bis heute sind nicht alle beantwortet worden. Am 03.04.2014 hat das Justizministerium jedoch zwei Stellungnahmen veröffentlicht, in denen zumindest folgende Gesichtspunkt geklärt wurden:

- Die Bestimmung gilt nur für **Arbeitsverhältnisse**, die ab 06.04.2014 beginnen.
- Hat der Mitarbeiter bei der Einstellung den Strafauszug noch nicht erhalten, kann er in der Zwischenzeit eine Eigenerklärung abgeben.

Man erwartet in den nächsten Tagen noch weitere Klarstellungen, da noch viele Unklarheiten bestehen. Jeder Betrieb muss aber nun abklären, ob ein neu einzustellender Mitarbeiter bei der Ausübung seiner Tätigkeit in direkten Kontakt mit Minderjährigen gelangt und ggf. **den Strafauszug verlangen**.

Kommt der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nämlich nicht nach ist eine Verwaltungsstrafe von 10.000 € bis 15.000 € vorgesehen.

Wir werden Sie über diese Bestimmung auf dem Laufenden halten.